

2 Wochen bei den Gemeinden und Städten Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb dieser Frist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung zuzuleiten. Diese hat innerhalb von 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

## §6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maiziëre  
Ministerpräsident

Dr. Pohl  
Minister für Wirtschaft

**DnrchfSbrungsbestimmung  
zur Verordnung über die Veränderung von  
Arbeitsrechtsverhältnissen ausländischer Bürger,  
die auf der Grundlage von Regierungsabkommen  
in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden  
vom 13. Juni 1990**

Auf der Grundlage des § 7 der Verordnung vom 13. Juni 1990 über die Veränderung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit ausländischen Bürgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschäftigt und qualifiziert werden (GBl. I Nr. 35 S. 398) wird folgendes bestimmt:

## §1

Die Festlegungen der obengenannten Verordnung finden Anwendung für ausländische Bürger, die im Rahmen folgender Abkommen tätig sind:

1. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung vietnamesischer Werkstätiger in Betrieben der DDR vom 11. April 1980 in der durch Protokoll vom 13. Mai 1990 geänderten Fassung
2. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Volksrepublik Mozambique über die zeitweilige Beschäftigung mogambiquanischer Werkstätiger in Betrieben der DDR vom 24. Februar 1979 in der durch Protokoll vom 28. Mai 1990 geänderten Fassung
3. Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Volksrepublik Angola über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung angolanscher Werkstätiger in Betrieben der DDR vom 29. März 1985 in der durch Protokoll vom 1. Juni 1990 geänderten Fassung.

## §2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1990

**Der Minister für Arbeit und Soziales**  
Dr. Hildebrandt

**Anordnung  
über die Änderung der Anordnung  
über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte  
— Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) —  
vom 14. Juni 1990**

## §1

§ 17 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Februar 1982 über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte — Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) — (GBl. I Nr. 9 S. 183) erhält folgende Fassung:

„(1) Die bei der Ausführung des Auftrages entstandenen Postgebühren des Rechtsanwalts sind ihm zu erstatten. Zur Abgeltung dieser Auslagen kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.“

## §2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet Anwendung auf die Abrechnung aller erteilten Aufträge, die am 1. Juli 1990 noch nicht abgeschlossen waren.

Berlin, den 14. Juni 1990

**Der Minister der Justiz**  
Prof. Dr. sc. Wünsche

**Anordnung  
über die Aufhebung der Personenkontrollen  
an den innerdeutschen Grenzen  
vom 27. Juni 1990**

Auf der Grundlage des § 7 des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148) und von § 40 des Grenzgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Abrüstung und Verteidigung angeordnet:

## §1

Im Personenverkehr über die innerdeutschen Grenzen finden keine Kontrollen statt.

## §2

(1) Bürgern dritter Staaten ist der Grenzübertritt mit Paß oder anerkanntem Paßersatz ohne Visum gestattet

- bei Fahrten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West),
- bei Tagesaufenthalten in Berlin (Ost) von Berlin (West) aus,
- wenn sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten sind,
- wenn sie im Besitz eines Sichtvermerkes der Bundesrepublik Deutschland für einen Aufenthalt bis zu 3 Monaten sind bei Übertritten über die innerdeutschen Grenzen,
- wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten, der die obigen Voraussetzungen erfüllt, reisen oder im Besitz einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland sind.

(2) Der Übertritt über die innerdeutschen Grenzen ist an allen dafür geeigneten Stellen erlaubt, sofern die Voraussetzungen für den Grenzübertritt gegeben sind.